

M a r k t
Garmisch-Partenkirchen
B a u a m t
Ref. VI/2
-Ortsplanung-

Garmisch-Partenkirchen, 18.12.1973

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 Ä des Marktes Garmisch-Partenkirchen für Grundstücke östlich der Mittenwalder Straße

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan

"Änderung eines Teilgebietes aus dem Bebauungs-Plan Nr. 5 des Marktes Garmisch-Partenkirchen"

1. Lage des Planungsgebietes und Bindung an bestehende Bauleitpläne

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des mit Entschließung der Regierung von Oberbayern Nr. II/2g - IV B 7 - 6102 GAP 5 - 13 vom 8.9.1969 genehmigten und seit 24.9.1969 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

2. Größe des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet umfaßt im wesentlichen die Grundstücke FlNr. 1880, 1881, 1881/5, 1885/1, 1885, 1898/3 und 1898/5.

3. Beschaffenheit des Baugebietes

Das Planungsgebiet ist ein ebenes Gelände, das im Nordwesten von der Kanker, einem Gebirgsbach in einem befestigten Bachbett, abgeschlossen ist.

4. Verkehrslage

Das Planungsgebiet liegt an der Mittenwalder Straße an. Die Mittenwalder Straße ist Ortsdurchfahrt der B 2.

5. Versorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Wasser und Strom ist gesichert.

6. Bodenordnung

Voraussetzung für die Änderung war der Antrag des Grundstück-eigentümers auf Vereinigung der bisherigen Grundstücke FlNr. 1880, 1881, 1881/4, 1881/5, 1898/3, und 1898/5 zu einem Grundstück.

7. Allgemeine Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung

Durch die beantragte Vereinigung o.a. Grundstücke zu einem Grundstück konnte zur Vereinfachung der Erschließung und zur Verringerung der Erschließungskosten auf die bisher festgesetzte Verbindungsstraße mit den beiden Stichstraßen verzichtet

werden. Dadurch konnte auch ein wesentlicher Teil des vorhandenen alten Baumbestandes erhalten werden.

Die neue Planung der Bebauung auf diesem Gesamtgrundstück wurde weitgehend auf einen Erhalt des Baumbestandes abgestimmt. Art und Maß der Nutzung ist gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert worden.

8. Kosten

Durch diese Änderung der überbaubaren Flächen entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

9. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes, sondern soll nur Aufschlüsse über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

In Vertretung:

(Neidlinger)
2. Bürgermeister